

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2006.00013 vom 27. April 2007

ZH Sozialversicherungsgericht, 2007-04-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AB.2006.00013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2006.00013)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2006.00013 du 27 avril 2007

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2006.00013 del 27 aprile 2007

## Erwägungen

### E. 2

2.1. Die Ausgleichskasse ging im angefochtenen Einspracheentscheid vom 28. Dezember 2005 - gestützt auf das Verrechnungsgesuch des U.\_\_\_\_ vom 30. Januar 2004 - davon aus, dass der Beschwerdeführer über das fragliche Bankkonto bei der B.\_\_\_\_ in P.\_\_\_\_ im Wert von Fr. 155'000.-- verfüge (Urk. 2, Urk. 11/12, Urk. 11/18). Damit sei es ihm zumutbar, einen Teil seines Vermögens für die Bestreitung seines Lebensunterhaltes zu verwenden. Die Verrechnung der ausstehenden Rückforderung mit der AHV-Rente tangiere sein Existenzminimum demnach nicht.

2.2. Der Beschwerdeführer brachte dagegen vor, er verfüge nicht über das fragliche Bankguthaben von Fr. 155'000.-- (Urk. 1 S. 4). Nachdem er - wie im Gesuch um unentgeltliche Rechtsvertretung vom 9. März 2006 angegeben - kein Vermögen habe, und seine Einkünfte das betriebsrechtliche Existenzminimum nicht erreichten, sei eine Verrechnung mit der laufenden AHV-Rente ausgeschlossen (vgl. Urk. 8/1-2).

Zur Begründung führte er im Wesentlichen an, aus dem Schreiben der B.\_\_\_\_ vom 2. September 1998 gehe nicht hervor, dass er auf das Konto Zugriff habe (vgl. Urk. 11/16). Dass er nicht über das Geld verfügen könne, werde durch seine Schreiben vom 1. und 30. November 1999 und vom 1. März 2000 an die B.\_\_\_\_ belegt, mit welchen er mehrmals vergeblich versucht habe, den angegebenen Betrag erhörtlich zu machen (Urk. 3/6-8). Im Weiteren sei es möglich, dass das Schreiben der B.\_\_\_\_ gefälscht sei. Dieses Schreiben sei folglich kein genügender Beweis, um annehmen zu können, dass er noch heute über das Vermögen verfüge. Das U.\_\_\_\_ und die Ausgleichskasse seien demnach nicht berechtigt gewesen, ihm ein solches Vermögen anzurechnen. Vielmehr wären sie aufgrund der Untersuchungsmaxime verpflichtet gewesen, selber bei der B.\_\_\_\_ die nötigen Informationen über das Konto einzuholen, und hätten dann feststellen können, dass er eben nicht über das Konto verfüge.

Schliesslich brachte der Beschwerdeführer vor, er habe vor und nach Erhalt des Rückforderungsentscheides, namentlich mit Schreiben vom 4. November 2000 geltend gemacht, dass er die Forderung nicht bezahlen könne (Urk. 1 S. 9 f., Urk. 3/10). Sinngemäss habe er damit ein Erlassgesuch gestellt. Über das Erlassgesuch habe das U.\_\_\_\_ bis heute nicht befunden. Solange aber über das Erlassgesuch nicht entschieden sei, sei auch eine Vollstreckung bzw. Verrechnung der Rückforderung nicht zulässig.

### E. 3

Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Pierre Heusser

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse

- Bundesamt für Sozialversicherung

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerde

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.